



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmerleistungen (NU – Vertrag)

§ 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Vertragsgrundlagen sind nacheinander
 - a. Der Nachunternehmervertrag einschließlich dazugehöriger Anlagen
 - b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der Firma Kellhuber GmbH (nachfolgend als Hauptunternehmer – HU bezeichnet)
 - c. das Angebot des Auftragnehmers (nachfolgend als AN bezeichnet)
 - d. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.
- 1.3. Änderungs- und Zusatzaufträgen werden die in Ziff. 1.1 aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
- 1.4. Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs-, Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des AN Bezug genommen wird.
- 1.5. Zu einer Änderung des Vertrages, insbesondere Anordnungen zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher Leistungen, sind nur die Geschäftsleitung des HU und die hierzu im Verhandlungsprotokoll bevollmächtigten Personen befugt. Sonstige Personen, auch der Bauleiter, sind nur berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den HU abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie dazu durch die Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigt worden sind oder dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für den HU erforderlich ist. In letzterem Fall hat der AN den HU unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

§ 2. Vergütung

- 2.1. Die Vertragspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vergütet.
- 2.2. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Vertrag und seinen Anlagen zur vertraglichen Leistung gehören. Weicht die tatsächliche Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr oder Minderkosten zu vereinbaren. Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der AN nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
- 2.3. Auf Verlangen des HU hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben (Urkalkulation). Der HU darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des AN auf Vergütungsanpassung nach § 650b Abs. 2 BGB erforderlich wird, weil der AN zur Berechnung seiner Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in der hinterlegten Urkalkulation zurückgreift (§ 650c Abs. 2 BGB). Dieses Recht hat der HU auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (Ziff. 2.2.) oder nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 649 BGB) zu ermitteln ist.
- 2.4. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn der HU seinerseits Zahlungen des Bauherrn auf diese Leistungen erhält. Die Höhe des Anspruchs errechnet sich aus den Zahlungen des Bauherrn abzüglich des vom HU (im Durchschnitt) kalkulierten GU-Zuschlages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 650b mit 650d BGB mit der Maßgabe, dass die Verhandlungsfrist des § 650b Abs. 2 BGB 1/12 der vereinbarten Bauzeit, höchstens aber 30 Tage nach Zugang des Änderungsbegehrens beträgt.
- 2.5. Ist für eine funktional beschriebene Leistung ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.
- 2.6. In die Preise sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden des HU in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen einzukalkulieren.
- 2.7. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der HU die Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des HU entsprachen. Ein entgegenstehender Wille des HU ist unbeachtlich, wenn die Leistung notwendig war, um Pflichten des HU, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, rechtzeitig zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet, die Ausführung der Leistungen dem HU unverzüglich anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, dessen Entschädigung abzuwarten.

§ 3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei dem HU anzufordern.
- 3.2. Soweit der AN nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie dem HU so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.

3.3. Dem AN übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

3.4. Der AN hat rechtzeitig selbst zu klären, welche Dokumentationen, öffentlich-rechtliche Abnahmen, Zulassungen, Wartungs- und Bedienungunterlagen, Bestandspläne, Musternachweise und sonstigen Nachweise für den Betrieb der baulichen Anlage für sein Gewerk nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich, nach den anerkannten Regeln der Technik oder ausdrücklich nach dem Nachunternehmervertrag geschuldet oder nach der gewerblichen Verkehrssitte üblich sind. Diese Unterlagen hat der AN spätestens bis zur Abnahme vorzulegen.

§ 4. Ausführung

- 4.1. Der AN hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen. Der AN ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist.
- 4.2. Der AN hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift des HU zu führen und dem HU bei Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen in gewerblicher Häufigkeit hat ein bevollmächtigter Vertreter des AN auf Verlangen des HU teilzunehmen.
- 4.3. Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem HU abzustimmen.
- 4.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der AN eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN dem HU rechtzeitig hinzuweisen. Dieser kann, soweit gesetzlich zulässig und nicht ein besonderes Interesse des AN entgegensteht, auf Einhaltung der geänderten Regeln verzichten.
- 4.5. Der HU ist für die von ihm an den AN zur Verfügung gestellten Energie- und Wasserversorgungsanschlüsse berechtigt, die ihm entstandenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart, anhand des Umlageschlüssels der Bayerischen Baugewerbeverbände an den AN weiter zu verrechnen.
- 4.6. Der AN hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von dem HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Verunreinigungen auf Kosten des AN beseitigen lassen.

§ 5. Bauleistungsversicherung

Die vom HU abgeschlossene Bauleistungsversicherung deckt die vom AN zu erbringende Leistungen mit ab. Als Selbstbeteiligung wird ein Betrag von 20% der Schadenshöhe vereinbart, jedoch minimal 255,00 EUR. Der AN beteiligt sich darüber hinaus an der vom HU zu zahlenden Versicherungsprämie mit einem Anteil von 0,30% der Brutto-Schlussrechnungssumme.

§ 6. Bemusterung, Nachweise

- 6.1. Nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldete Muster, Eignungs- und Gütenachweise hat der AN dem HU so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung steht. Hierbei hat der AN auch darauf zu achten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden können. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des AN.
- 6.2. Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die dem Gesundheitsschutz und dem Umweltschutz dienenden Vorschriften entsprechen.
- 6.3. Der AN hat rechtzeitig und im Einvernehmen mit dem HU während der Leistungserstellung zur laufenden Qualitätssicherung, vor Zwischen- oder Schlussabnahmen oder vor Zustandsfeststellungen entsprechend bautechnischer Vorschriften, technischer Normen und Regelwerken alle nach den Regeln der Technik üblichen und notwendigen Prüfungen und Leistungsnachweise vorzulegen. Die Kosten hierfür, seien es eigene oder jene von Dritten (z. B. Prüfinstitute, etc.) sind in die Leistungspreise einzukalkulieren.

§ 7. Ausführungsfristen

Auf Verlangen des HU hat der AN einen Bauablauf- und Arbeitskräfteeinsatzplan vorzulegen, der dem HU die reibungslose Koordination mit den anderen Gewerken und die Beurteilung ermöglicht. Wurden bereits Vertragsfristen überschritten, hat der AN auf Verlangen des HU mit Hilfe eines solchen Bauablauf- und Arbeitskräfteeinsatzplans nachzuweisen, dass und wie der vereinbarte Fertigungstermin eingehalten werden kann.

§ 8. Schadensersatz wegen Behinderung, Verlängerung der Ausführungszeit

Wird der Baufortschritt wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ohne deren Erfüllung die Erreichung des Vertragsziels gefährdet ist, durch einen Vertragsteil behindert, hat der andere Vertragsteil Anspruch auf Ersatz des ihm entstehenden Behinderungsschadens auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Gesetzliche Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf angemessene Entschädigung wegen Behinderungen, die einem Vertragsteil zuzurechnen sind, bleiben unberührt. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch einen Umstand aus dem Risikobereich des HU, durch Streik oder eine von der Berufsvvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb, durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung. Dem AN entstehen behinderungsbedingte Ansprüche nur, wenn der dem HU die Behinderung unverzüglich schriftlich angezeigt oder wenn dem HU offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.



§ 9. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

9.1. Der AN kennt die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen und sichert dem HU deren Einhaltung zu. Er ist verpflichtet, dem HU auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung seiner Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören - auf Verlangen im Original - insbesondere:

- Beitragsnachweise für die Krankenkassen, Lohn-, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (SOKA-BAU), der ZVK und der Berufsgenossenschaft
- Sozialversicherungsausweis
- Liste über die eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
- Reisepässe der Arbeitnehmer
- Arbeitserlaubnisse oder Visa-Sichtvermerke
- Nachweise über die Abführung der Urlaubskassenbeiträge
- Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt
- Arbeitsverträge
- Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers

Der AN ist damit einverstanden, dass der HU bei den Arbeitnehmern des AN Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 1a des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmerentsendegesetz) einholt. Er ist auch mit der Einholung von Auskünften bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK), Wiesbaden, über die Zahlung von Beiträgen im Sinne des vorgenannten Gesetzes einverstanden. Das gleiche gilt für Auskünfte bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung erlaubende Aufenthaltstitel für vom AN beschäftigte Arbeitnehmer. Der AN ermächtigt den HU, bei den vorgenannten Personen, Behörden und der SOKA-Bau, Wiesbaden, entsprechende Auskünfte einzuholen, und verpflichtet sich, diese Ermächtigung auf Wunsch in gesonderter Urkunde zu bestätigen. **Erfüllt der AN seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann der HU von jeder Zahlung einen Einbehalt von 25% (einschließlich etwa vereinbarter Einbehalte für Sicherheitsleistungen) vornehmen.** Dieser Einbehalt kann von dem HU solange einbehalten werden, bis die fehlenden Nachweise nachgereicht worden sind oder der HU zivil- oder strafrechtlich wegen Zeitablauf nicht mehr belangt werden kann. Erledigte Einbehalte werden mit der nächstfälligen Rechnung des AN ausbezahlt.

9.2. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern die Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) nicht abführt, **hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € je betroffenem Arbeitnehmer und Monat**, in dem die Leistungen nicht vollständig erbracht werden, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf insgesamt 2 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe gilt auch dann, wenn ein vom AN eingesetzter weiterer Nachunternehmer den Verstoß begeht.

9.3. Vergibt der AN Leistungen an einen weiteren Nachunternehmer, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in § 8.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren Nachunternehmers oder von diesem wiederum eingesetzter Nachunternehmer betreffen.

9.4. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen nach den §§ 8.1 oder 8.2, ist der HU nach Setzung einer angemessenen Frist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn HU dem AN in wenigstens einem Falle einen Verstoß gegen die in diesem Paragraphen genannten Vorschriften nachweisen kann.

9.5. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den § 9 Ziffn. 9.1 und 9.2 ist der AN der HU außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe nach § 9 Ziff. 9.2 verpflichtet.

§ 10. Vertragsstrafe wegen Verzuges

10.1. Gerät der AN mit der Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Arbeitstag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Für die Überschreitung von Einzelfristen gilt die Vertragsstrafe nur, wenn dies zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart ist. In diesem Falle werden mehrere Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Einzelfristen aufeinander angerechnet und wird die Gesamt-Vertragsstrafe auf 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt.

10.2. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 11. Abnahme

11.1. Der AN hat die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit dem HU vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierüber sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann der HU die Abnahme verweigern. Wesentliche sind solche Unterlagen, ohne die die bauliche Anlage öffentlich-rechtlich nicht betrieben werden darf, tatsächlich nicht ordnungsgemäß betrieben werden kann oder ohne die die Mangelfreiheit der Werkleistung nicht beurteilt werden kann, es sei denn, der HU verfügt über anderweitige Erkenntnisquellen, die eine Beurteilung der Abnahmefähigkeit zumutbar ermöglichen.

11.2. Die Abnahme erfolgt förmlich gemeinsam mit dem Bauherrn, es sei denn, der AN beantragt nach Fertigstellung seiner Werkleistung die Abnahme. Auf Verlangen des AN sind Teilabnahmen abgrenzbarer Teile der Leistung, deren Vertragsgemäßheit für sich beurteilt werden kann, möglich.

11.3. Der HU kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 6 Wochen nach Fertigstellung der Leistungen des AN verlangen, wenn er das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellt und er die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertigzustellenden Arbeit eines anderen AN beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme der Leistungen des HU durch deren Auftraggeber zu erwarten ist.

§ 12. Mängelansprüche, Schadensersatz

Ansprüche wegen Mängeln nach Abnahme richten sich nach dem Gesetz. Leistungen, die schon vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, kann ihm der HU auch vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Angemessen ist die Frist dann, wenn nach ihrem Ablauf die Beseitigung des Mangels mit einer Behinderung des Baufortschritts, auch bei anderen Gewerken, verbunden wäre. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der HU die Beseitigung des Mangels auf Kosten des AN veranlassen.

§ 13. Stundenlohnarbeiten

13.1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter des HU als solche angeordnet wurden. Der AN hat arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen
- die Gerätekngrößen
- Verbrauch von Stoffen nach Art und Menge
- Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen
- Fracht- und Ladeleistungen
- etwaige Sonderkosten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

13.2. Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der AN hierfür keine (zusätzliche) Stundenlohnvergütung verlangen.

13.3. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der bloßen Unterzeichnung von Stundenlohnrechnungen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

13.4. Bestehen über den Umfang der Stundenlohnleistungen wegen verspätet oder mit unzureichendem Inhalt vorgelegter Stundenlohnzettel Zweifel, kann der HU die Abrechnung nach Einheitspreisen nach Maßgabe einer hinterlegten Urkalkulation, ersatzweise nach Maßgabe der gewerbe- und ortsüblichen Kalkulation verlangen.

§ 14. Rechnungen, Zahlungen

14.1. Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die bloße Beteiligung des HU an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt jedoch nicht als Anerkenntnis, sofern das Aufmaß nicht gemeinsam mit dem Bauleiter des HU genommen und vom diesem mitunterzeichnet wurde.

14.2. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

14.3. Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlusszahlungen ersichtlich sein.

§ 15. Sicherheitsleistung

15.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der AN zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen ab einer Auftragssumme inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer i.H.v. 250.000 EUR eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen. Der Sicherungszweck der Bürgschaft hat ausdrücklich auch die vom AN ausgeführten Nachtragsleistungen zu umfassen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Ändert sich die Vergütung wegen Leistungsänderungen oder wegen Massenschwankungen um mehr als 20%, ist die Sicherheitsleistung auf Anforderung einer Vertragspartei durch zusätzliche Bürgschaften oder durch den Austausch von Bürgschaften innerhalb von 14 Werktagen anzupassen. Die Sicherheitsleistung ist nach Abnahme zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des HU, zu deren Sicherung die Sicherheitsleistung dient, noch nicht erfüllt sind. Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgerecht, kann der HU einen dem Bürgschaftsbetrag entsprechenden Einbehalt von fälligen Zahlungen vornehmen. Sind fällige Zahlungsansprüche des AN in Höhe des vereinbarten Bürgschaftsbetrages, von denen ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder noch nicht vorhanden, kann der HU den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, nachdem der HU dem AN eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung gesetzt hat. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmt sich nach § 648a BGB

15.2. Zur Sicherung der Mängelhaftung des AN kann der HU einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Dauer der Verjährungs-



frist der Mängelansprüche vornehmen. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, gestellte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein gemeinsames Sperrkonto oder dessen Verzinsung kann der AN nicht verlangen.

15.3. Mehrere Sicherheiten im Sinne des § 15 dürfen 10% der Brutto-Schlussrechnungssumme nicht übersteigen. Insoweit ist der HU zu Teilfreigaben von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

§ 16. Bauschild / Werbung

Falls der AN wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschilder kenntlich gemacht wird, hat er dies dem HU mitzuteilen. Soweit der HU beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der AN auf diesem Bauschild nach vorheriger Kostenbekanntgabe genannt. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes ohne Genehmigung des HU durch den AN ist ausgeschlossen.

§ 17. Allgemeines

- 17.1. Der AN ist nur mit schriftlicher Genehmigung des HU berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 17.2. Der AN ist weiterhin verpflichtet, auf Anfordern des AG den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden i.H.v. 3 Mio EUR und Sachschäden einschließlich Leitungsschäden, Bearbeitungsschäden und Umweltschäden i.H.v. 1 Mio. EUR nachzuweisen.
- 17.3. Der AN ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden des HU zu treffen.
- 17.4. Der AN hat dem HU jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Geschäftsführung oder seines Gesellschafterbestandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 17.5. Soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann handelt, ist örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Eggenfelden. Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.